



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 12 / 2020 vom 09. Juli 2020

Impressum

			2
Herausgeber:	Universität	Rektorat	
Zusammenstellung:	Mannheim	Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 225 Exemplare.

Inhalt:

12. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 08.07.2020

5

Seite

12. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

vom 08.07.2020

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), hat das Studierendenparlament am 1. Juli 2020 die nachstehende Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, S. 8ff., zuletzt geändert am 28. Februar 2020 (BekR Nr. 04/2020, S. 19ff.), beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 8. Juli 2020 (Az. 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Organisationssatzung

§ 80a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 80a Wahlen im Jahr 2020

- (1) Zur Gewährleistung eines Wahlverfahrens unter den besonderen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie gelten für die im Kalenderjahr 2020 durchzuführenden Wahlen ergänzend folgende besonderen Bestimmungen:
- 1. Die Wahl wird als internetbasierte Onlinewahl (elektronische Wahl) durchgeführt. Eine Stimmabgabe durch Stimmzettel in Papierform in einem Wahlraum oder durch Briefwahl ist abweichend von § 80 in Verbindung mit der Wahlordnung Universität nicht möglich; diesbezügliche Regelungen, insbesondere § 80 in Verbindung mit §§ 17 sowie 20 bis 23 Wahlordnung Universität finden keine Anwendung. Die Durchführung der elektronischen Wahl hat so zu erfolgen, dass die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt bleiben.

- 2. Soweit im Rahmen des Wahlverfahrens Bekanntgaben in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim vorgegeben sind, findet § 2a der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim entsprechende Anwendung.

 3. Abweichend von § 80 Absatz 3 und 4 findet § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Wahlordnung Universität keine Anwendung.
- 4. Für die elektronische Wahl kann auf die Bestellung von Abstimmungsausschüssen verzichtet werden. In diesem Fall werden die nach dieser Organisationssatzung in Verbindung mit der Wahlordnung Universität vorgesehenen Aufgaben der Abstimmungsausschüsse vom Wahlausschuss wahrgenommen; die Regelungen über Abstimmungsausschüsse finden auf den Wahlausschuss in diesem Fall sinngemäße Anwendung.
- 5. Ergänzend zu § 80 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Wahlordnung Universität ist in die Bekanntmachung der Wahl zusätzlich ein Hinweis aufzunehmen, dass diese als elektronische Wahl durchgeführt wird. Weiterhin soll auf die Modalitäten der elektronischen Wahl in Grundzügen hingewiesen werden. § 80 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummern 2, 7 und 8 Wahlordnung Universität findet keine Anwendung.
- 6. Abweichend von § 80 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Universität kann die Auflegung des Wählerverzeichnisses auch durch geeignete technische Mittel erfolgen; eine Einsichtnahme in den Diensträumen ist in diesem Fall nicht möglich; die Entscheidung hierüber trifft die Wahlleitung in pflichtgemäßem Ermessen. Soweit eine Auflegung durch technische Mittel erfolgt, erfolgt abweichend von § 80 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 1 Wahlordnung Universität keine Angabe des Ortes der Auflegung; stattdessen sind die wesentlichen Modalitäten für die Nutzung der technischen Mittel in der Bekanntmachung anzugeben. Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Beurkundung gemäß § 80 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Wahlordnung Universität
- 7. Wahlvorschläge im Sinne von § 80 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Wahlordnung Universität sollen digital eingereicht werden. Die Wahlleitung kann für die Erstellung eines Wahlvorschlags die Verwendung eines von der Wahlleitung für diese Wahl zugelassenen Formulars vorgeben. In diesem Fall werden die Formulare von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Eintragungen sind leserlich in Block- oder Maschinenschrift vorzunehmen. Werden Wahlvorschläge abweichend von Satz 1 in analoger Form eingereicht, stellt dies keinen Zurückweisungsgrund im Sinne des § 80 in Verbindung mit § 11 Wahlordnung Universität dar.
- 8. Bei der Umsetzung der elektronischen Wahl sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - a. Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

aa. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

bb. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

cc. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

dd. Ist einem Wahlberechtigten die Stimmabgabe in der vorgesehenen Weise nicht möglich, kann die Wahlleitung die Stimmabgabe unter Wahrung der Wahlrechtsgrundsätze auf geeignete andere Weise ermöglichen, insbesondere durch die Zurverfügungstellung eines geeigneten Ersatzabstimmgeräts.

b. Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens ein Mitglied der Wahlleitung und ein Mitglied des Wahlausschusses zulässig. Berechtigte sind die Mitglieder der Wahlorgane im Sinne des § 4 Absätze 3 und 5 Wahlordnung Universität.

c. Störungen der elektronischen Wahl

aa. Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses auf einvernehmlichen Vorschlag der Wahlleitung und des Wahlausschusses die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

bb. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Wahlniederschrift zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses auf einvernehmlichen Vorschlag der Wahlleitung und des Wahlausschusses über das weitere Verfahren.

d. Technische Anforderungen

aa. Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

bb. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

cc. Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

dd. Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

ee. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

ff. Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

e. Auszählung

aa. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Mitglieder der Wahlorgane im Sinne des § 4 Absätze 3 und 5 Wahlordnung Universität erforderlich. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 34 Wahlordnung Universität gilt entsprechend.

bb. Die Wahlergebnisse sind vom Vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzugeben. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

(2) Soweit in diesem Paragraphen abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen des § 80 in Verbindung mit der Wahlordnung Universität vor. Im Übrigen finden die Regelungen des § 80 in Verbindung mit der Wahlordnung Universität ergänzende Anwendung."

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten der Universität Mannheim in Kraft.

§ 2 Außerkrafttreten von Regelungen

§ 80a der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Wahlverfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind, werden nach den Regelungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in Verbindung mit der Wahlordnung Universität in der vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens von § 80a geltenden Fassung zu Ende geführt; § 80a gilt in diesen Fällen insoweit fort.

Mannheim, den 08.07.2020

Kai-Uwe Herrenkind

Parkring 39 68159 Mannheim Tel.: 0621/181-3373

Katharina Fischer

Vorsitzende der Verfassten Stüdierendenschaft der Universität Mannheim